

chungsdokumenten zu fixieren beispielsweise in Vernehmungs-, Durchsuchungs- und Besichtigungsprotokollen.

Jeder Beweis muß geprüft und gewürdigt werden. Das Geständnis eines Beschuldigten kann der Beschuldigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn es durch andere Beweismittel bestätigt worden ist (Art. 77). Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsführer und Ermittlungsorgan würdigen die Beweise unvoreingenommen. Die Würdigung ist auf eine allseitige, vollständige und objektive Untersuchung aller Sachumstände in ihrer Gesamtheit gegründet. Für das Gericht, den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer und die Ermittlungsorgane haben Beweise keine im voraus bestimmte Bedeutung (Art. 71).

Zulässige Beweismittel sind Aussagen der Zeugen und Geschädigten, Aussagen des Verdächtigen und Beschuldigten, Sachverständigengutachten und Sachbeweise, Protokolle über Untersuchungs- und gerichtliche Maßnahmen und andere Dokumente (Art. 69 Abs. 2 und Art. 72 ff.).

Der Zeuge ist verpflichtet, auf Ladung beim Untersuchungsorgan oder bei Gericht zu erscheinen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann er durch die Miliz zwangsweise vorgeführt und auch strafrechtlich wegen Nichterscheinsens zur Verantwortung gezogen werden (Art. 182 StGB RSFSR). Er ist verpflichtet, alles mitzuteilen, was ihm über die Sache und den Beschuldigten bekannt ist und darauf hinzuweisen, woher er sein Wissen hat. Für die Weigerung auszusagen und für die Abgabe bewußt falscher Aussagen trägt der Zeuge strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 181, 182 StGB RSFSR). Über die Verantwortlichkeit für die Abgabe bewußt falscher Aussagen wird jeder Zeuge zu Beginn der Vernehmung belehrt.

Niemand hat das Recht, Aussagen des Zeugen durch Gewalt oder Drohung zu erzwingen. Der Zeuge kann sich beim Staatsanwalt über Handlungen des Untersuchungsführers, die seine Rechte einengen oder verletzen, beschweren. Der Verteidiger darf nicht als Zeuge über Umstände vernommen werden, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verteidigerpflichten bekannt geworden sind. Die Mitwirkung als gesetzlicher Vertreter eines Geschädigten oder Beschuldigten schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, als Zeuge vernommen zu werden (Art. 72).

Im Prozeß der Untersuchung einer Strafsache kann die Heranziehung von *Sachverständigen* erforderlich werden (Art. 78—82). Dem Sachverständigen werden bestimmte Fragen gestellt, zu denen er ein Gutachten abgeben muß. Die an den Sachverständigen gestellten Fragen dürfen nicht über die Grenzen seines Fachwissens hinausgehen (Art. 78). Der Beschuldigte ist berechtigt, dem Sachverständigen Fragen vorzulegen. Diese können jedoch vom Untersuchungsführer abgelehnt werden. Das Sachverständigengutachten bedarf, wie auch jeder andere Beweis, der kritischen Würdigung. Für die Bestimmung der Todesursache oder den Schweregrad von Körperverletzungen sowie auch für die Feststellung des psychischen Zustandes eines Beschuldigten oder Zeugen ist obligatorisch ein Gutachten anzufertigen (Art. 79). Der Sachverständige erstattet das Gutachten in seinem Namen. Er trägt hierfür die persönliche Verantwortung (Art. 80). Sachverständiger darf jedoch nicht sein, wer am Ausgang des Verfahrens interessiert ist oder wer in der betreffenden Institution eine Revision durchgeführt hat.